

Vorwort

Arbeitsrecht ist aufgrund der zahlreichen Regelungen in Kollektivverträgen und Sondergesetzen, die nur für eine Branche gelten, eine zersplitterte Materie und so vermag eine Gesamtdarstellung des österreichischen Arbeitsrechts oftmals dem Benutzer nur die halbe Wahrheit zu vermitteln oder sie verstrickt sich in sehr detaillierten Darstellungen.

„Arbeitsrecht in der Bauwirtschaft“ ist daher der Versuch einer gesamthaften Darstellung des österreichischen Arbeitsrechts eingeschränkt auf eine Branche – nämlich die Bauwirtschaft, und diese wieder eingeschränkt auf Bauindustrie und Baugewerbe. Dabei sollen die Besonderheiten dieser Branche, also insbesondere das Sondergesetz BUAG und die einschlägigen Kollektivverträge (Bauarbeiter, Bauangestellte) eingehend dargestellt werden und jene Bestimmungen, die in der Bauwirtschaft keinen praktischen Anwendungsbereich haben, unberücksichtigt bleiben. Aus der Formulierung, dass eine bestimmte Angelegenheit „so oder so“ geregelt ist, soll daher nicht der falsche Schluss gezogen werden, dass in einer anderen Branche die gleiche Regelung besteht. In manchen Fällen habe ich darauf hingewiesen, dass eine bestimmte Regelung nicht besteht; diese Hinweise sind für Personen, die im Arbeitsrecht an sich versiert sind, aber mit der Bauwirtschaft bislang wenig zu tun hatten, gedacht, und sich somit vergewissern können, eine bestimmte Regelung nicht übersehen zu haben.

Damit das Vorhaben aber nicht scheitert, muss auch gleich gesagt werden, was dieses Buch nicht kann: Zum einen müssen die für die Praxis interessanten Fragen der Besteuerung, beitragsrechtlichen Behandlung und dergleichen sowie von Förderungen jeglicher Art außer Betracht bleiben. Das Buch behandelt also (wie andere Lehrbücher des Arbeitsrechts auch) nur arbeitsrechtliche Fragen, nicht aber die der daran anknüpfenden weiteren Rechtsgebiete. Zum anderen müssen jene umstrittenen oder selten auftretenden Fragen, die der Spezialliteratur vorbehalten sind, außer Betracht bleiben. Dieses Werk zeigt dafür die konkrete Verknüpfung von Gesetzes- und Kollektivvertragsrecht auf, nimmt zu den häufig auftretenden Problemen Stellung, kann aber nicht auf jedes Detail eingehen – und will es auch nicht, damit man es noch benutzen kann, ohne den Überblick zu verlieren.

Der Aufbau folgt nicht dem klassischen Aufbau arbeitsrechtlicher Literatur, nämlich einer Trennung zwischen dem Individualarbeitsrecht und dem kollektiven Arbeitsrecht, sondern einer Gliederung in nunmehr 24 Kapitel, die einem An-

wender, der sich in die Materie erst einarbeiten muss, das Arbeiten mit dem Buch (hoffentlich) erleichtert. In Fortsetzung des Prinzips, die konkrete Verknüpfung zweier Rechtsquellen darzustellen, enthält das 24. Kapitel auch Ausführungen zu den Ansprüchen überlassener Bauarbeiter.

Das Werk ist auf dem Stand vom 1.9.2014 und die Aktivität des Gesetzgebers hat Änderungen an vielen Stellen erforderlich gemacht. Eine Ausnahme ist die BUAG/BSchEG-Novelle (BGBl I 2014/68), die erst mit 1.11.2014 bzw 1.1.2015 in Kraft treten wird; diese ist bereits vollständig eingearbeitet, ohne auf die gerade noch geltenden Bestimmungen gesondert hinzuweisen. Bei manchen Ansprüchen (etwa beim Taggeld) kann sich durch den Abschluss des KollV in naher Zukunft (1.5.2015) eine Änderung des genauen Betrags ergeben, was dann zu einer gewissen mangelnden Aktualität des Buches führt. Ich habe mich dennoch für den Abdruck der Zahl entschieden, weil dadurch zumindest ein Gefühl für die Größenordnung des Anspruchs vermittelt werden kann; zudem ist im „elektronischen Zeitalter“ das Auffinden einer aktuellen Zahl für den Benutzer vergleichsweise einfach geworden.

Erfreulich ist, dass die erste Auflage in der Fachwelt durchaus positiv aufgenommen wurde (vgl etwa die Rezension von *Piffel* in DRdA 2014/1). Mein Dank gilt *Klaus Kornherr* vom Linde Verlag, der ursprünglich den Anstoß zu diesem Werk gegeben hat, und *Manfred Katzenschlager*, der als Geschäftsführer der Geschäftsstelle Bau der WKÖ über ein nahezu unerschöpfliches Hintergrundwissen verfügt. Die – mit Sicherheit nach wie vor vorhandenen – Unzulänglichkeiten in diesem Buch hat aber der Verfasser allein zu vertreten.

Wien, im September 2014

Christoph Wiesinger